

ber besprechen und ermahnen. Da aber diese Ermahnung nichts fruchtete und die Sache gleichwol von Wichtigkeit wäre: soll solches in den Fürstenthümern, wo ein Superintendent ist, von den Senioribus durch denselben, in den übrigen Fürstenthümern unmittelbar von den Inspectoribus an den im Oberkonsistorio sitzenden Geistlichen erstlich allein und insgemein; oder endlich auch nach desselben Gutbefinden, wenn seine Admonition vergeblich abgegangen, an Unser königliches Konsistorium zu weiterer Verordnung berichtet werden.

III. Soll ein jeder Inspektor denen unterhabenden Pfarrern, auch der Superintendent den unter ihm stehenden Senioribus auf ihr Befragen in allerley Amtsfällen mit gutem Rath beystehen; insonderheit der Mishelligkeiten, so etwa zwischen Predigern, Kirchen oder Schuldienern sich ereignen möchten, gütliche Beilegung versuchen, ehe es zu öffentlichen Aergernissen ausbricht; bey dessen Entstehung aber die Streitigkeiten an unser Konsistorium verweisen, und da die Partheyen die Sache dahin zu bringen unterliessen und dennoch in ihrem Zwiespalt fortführen, sollen es die Inspektoren selbst dahin berichten.

IV. Nicht weniger sollen dieselben aller Orten über die Schulen die Absicht ihnen besonders lassen angelegen seyn: und in den Städten zwar denen Examinibus publicis, die in denen lateinischen Schulen jährlich zweymal gehalten werden,